

# S T A D T L A H R

## Bebauungsplan AREAL TRAMPLER

### Bebauungsvorschriften:

---

#### A) Rechtsgrundlagen:

§ 9 des Bundesbaugesetzes -BBauG- i.d.F.v. 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949).

§§ 1 - 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) i.d.F.v. 15.9.1977 (BGBl. I S. 1757).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung -PlanZVO-) vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21).

§§ 94 und 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg -LBO- i.d.F.v. 20.6.1972 (GBl.S. 352), geändert durch das Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 12.2.1980 (GBl.S. 116).

#### B) Planungsrechtliche Festsetzungen:

##### Art. und Maß der § 1 baulichen Nutzung

- (1) Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 (Allgemeines Wohngebiet) und § 6 Abs. 3 BauNVO (Mischgebiet) sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- (2) Die zulässige Geschoßfläche darf gemäß § 21a Abs. 5 BauNVO um die Flächen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, erhöht werden.

#### C) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen:

##### § 2

##### Gestaltung der Gebäude

- (1) Die Fassaden sind so zu gestalten, daß sie sich in das charakteristische Gestaltungsbild der nahen Altstadt maßstäblich einfügen.
- (2) Die geneigten Dachflächen der Hauptbaukörper sind mit kleinformatischen ebenen Tonziegeln (Biberschwänzen) zu decken.
- (3) Ebene Dächer sind, soweit sie nicht als Terrassen genutzt werden, zu bekieseln oder zu bepflanzen.
- (4) Dachaufbauten und Dacheinschnitte müssen von den Giebeln mindestens 1 m Abstand halten. Die Summe der Dachaufbauten und Dacheinschnitte darf insgesamt 50% der jeweiligen Gebäudelänge nicht überschreiten.
- (5) Auf jedem Einzelgebäude darf nur eine Außenantenne errichtet werden. Sie soll die Dachlandschaft nicht beeinträchtigen.

##### § 3

##### Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind nur bis Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses zulässig.
- (2) Schilder, Werbetafeln und Transparentkästen dürfen maximal 2,0 m Werbefläche oder für die Werbung geeignete Fläche aufweisen.
- (3) Nicht flächenhafte Werbeanlagen, z.B. offene Schriftzüge und Sinnbilder, zu einer Schrift gehörende Einzelbuchstaben und dergl., gelten in ihren äußeren Gesamtabmessungen als Werbefläche nach Absatz 2.

- (4) Senkrecht zur Gebäudeflucht angeordnete Werbeanlagen dürfen nicht mehr als 1,20 m vor die Gebäudewand vorkragen.

§ 4

Genehmigungspflichtige Anlagen

Die Errichtung und Änderung von Anlagen nach § 89 Abs. 1 Nr. 37 LBO sind genehmigungspflichtig, soweit sie von öffentlichen Flächen aus sichtbar sind (z.B. Herstellung oder Änderung von Tür-, Licht- und sonstigen Öffnungen in Wänden und in Dachflächen).

Lahr, den 7.10.1980

STADTPLANUNGSAMT

Im Auftrag:



(Dr.-Ing. Kugler)  
Stadtbaudirektor



DER OBERBÜRGERMEISTER



(Dr. Brucker)

**Genehmigt**

Genehmigung erfolgt unter Auflagen

siehe Lichtpl. 13/24/0218/258 vom 27.01.81.

Regierungspräsidium Freiburg

Freiburg i. Br., den 27.01.81

Dienstsiegel



Der Bebauungsplan wurde am 10.02.1981 rechtsverbindlich.

Lahr, den 13. Februar 1981



(Dr.-Ing. Kugler)

Stadtbaudirektor

